



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2023
C(2023) 9504 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 21.11.2023

zur Übersicht über die Haushaltsplanung Deutschlands

{SWD(2023) 951 final}

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 21.11.2023

zur Übersicht über die Haushaltsplanung Deutschlands

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013¹ enthält Bestimmungen, mit denen die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet verstärkt überwacht und sichergestellt werden soll, dass die nationalen Haushaltspläne mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien vereinbar sind, die im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung veröffentlicht wurden.
2. Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 legen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Euro-Gruppe alljährlich bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung vor, in der die Haushaltsziele für das Folgejahr und die wichtigsten dem Haushaltsausblick für den Gesamtstaat und seine Teilsektoren zugrunde liegenden Aspekte dargelegt werden.
3. Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 an² und bestätigt darin, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird.
4. Am 26. April 2023 legte die Kommission drei Legislativvorschläge für eine umfassende Reform des haushaltspolitischen Rahmens der EU vor.³ Die Vorschläge zielen in erster Linie auf eine Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände und auf die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums durch Reformen und Investitionen ab. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den

¹ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).

² Mitteilung der Kommission an den Rat: Haushaltspolitische Leitlinien für 2024 (COM(2023) 141 final vom 8.3.2023).

³ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (COM(2023) 240 final vom 26.4.2023); Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (COM(2023) 241 final vom 26.4.2023); Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (COM(2023) 242 final vom 26.4.2023).

Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023⁴ und vom 27. Oktober 2023⁵ sollen die legislativen Arbeiten 2023 abgeschlossen werden. Da noch kein neuer Rechtsrahmen, der auf den Ergebnissen der laufenden Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung basiert, in Kraft ist, gilt der gegenwärtige Rechtsrahmen vorerst weiter. Die finanzpolitische Komponente der länderspezifischen Empfehlungen vom Frühjahr 2023 umfasste Elemente der Legislativvorschläge vom 26. April 2023, die mit den geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

5. Wie in ihren haushaltspolitischen Leitlinien für 2024⁶ angekündigt, wird die Kommission dem Rat im Frühjahr 2024 im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorschlagen, auf der Grundlage der Ist-Daten für 2023 Verfahren bei einem übermäßigen Defizit einzuleiten. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, dies bei der Ausführung ihrer Haushaltspläne 2023 und bei der Aufstellung ihrer Übersichten über die Haushaltsplanung für 2024 zu berücksichtigen.
6. Die Aufbau- und Resilienzfazilität⁷ bietet *finanzielle* Unterstützung für Reformen und Investitionen, insbesondere zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels. Die Fazilität zielt auch darauf ab, durch Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine weitere Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene die Resilienz des Energiesystems der Union zu erhöhen („REPowerEU-Ziele“)⁸. Die Fazilität wird die Resilienz und das Potenzialwachstum der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten stärken, was zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beiträgt. Diese finanzielle Unterstützung wird zum Teil in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung („Zuschüssen“) gewährt und sorgt somit für einen – durch die Union finanzierten – Konjunkturimpuls. Zusammen mit den Kohäsionsfonds und dem Mechanismus für einen gerechten Übergang fördert die Fazilität im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte eine faire und inklusive Erholung in der EU.
7. Die Wirtschaftspolitik sollte weiterhin darauf ausgerichtet sein, die mit der hohen Inflation verbundenen Risiken abzubauen und langfristige Herausforderungen anzugehen. Trotz des jüngsten Rückgangs bereitet die Inflation im Euro-Währungsgebiet nach wie vor Sorge. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Inflation weiter sinkt und die Inflationserwartungen durch eine kohärente und restriktive Geld- und Fiskalpolitik fest verankert bleiben, während es angesichts der hohen Unsicherheit zugleich reaktionsschnell zu bleiben gilt. In den Jahren 2023 und 2024 sollten insbesondere die zur Abfederung des Energiepreisschocks ergriffenen Sofort-Entlastungsmaßnahmen zurückgefahren und die dadurch erzielten Einsparungen so früh wie möglich zum Abbau der öffentlichen Defizite genutzt

⁴ Schlussfolgerungen des Rates zu den „Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung“, Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14.3.2023, 6995/1/23 – REV 1.

⁵ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, 26./27. Oktober 2023, EUCO 14/23.

⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat: Haushaltspolitische Leitlinien für 2024 (COM(2023) 141 final vom 8.3.2023).

⁷ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁸ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

werden. Für den Fall, dass ein neuerlicher Energiepreisanstieg die Einführung neuer oder die Fortsetzung bestehender Entlastungsmaßnahmen erforderlich macht, sollten diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz finanziell schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sein und die Anreize zum Energiesparen erhalten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechterhalten und sicherstellen, dass insbesondere die zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels bestimmten Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und sonstigen EU-Mittel tatsächlich abgerufen werden.

ERWÄGUNGEN ZU DEUTSCHLAND

8. Am 13. Oktober 2023 legte Deutschland seine Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 vor. Auf dieser Grundlage gibt die Kommission unter Berücksichtigung der Ratsempfehlung an Deutschland vom 14. Juli 2023⁹ gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 die folgende Stellungnahme ab.
9. Am 24. Mai 2023 nahm die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV¹⁰ an. Darin wurde die Haushaltslage Deutschlands beurteilt, da das gesamtstaatliche Defizit dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge 2023 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschreiten und der gesamtstaatliche Schuldenstand in diesem Jahr über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP liegen soll. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt.
10. Der Übersicht über die Haushaltsplanung zufolge soll das reale BIP in Deutschland 2024 um 1,6 % wachsen (gegenüber 0,4 % im Jahr 2023). Nach der Herbstprognose 2023 der Kommission wird das reale BIP Deutschlands im Jahr 2024 voraussichtlich um 0,8 % wachsen (nach einem Rückgang um -0,3 % im Jahr 2023), während die HVPI-Inflation für 2024 mit 3,1 % veranschlagt wird (nach 6,2 % im Jahr 2023).

Die Unterschiede zwischen den beiden BIP-Projektionen sind in erster Linie auf unterschiedliche Prognosestichtage zurückzuführen, da der deutsche Haushaltsentwurf auf der Frühjahrsprognose der Bundesregierung vom 26. April 2023 beruht und der in der ersten Jahreshälfte 2023 unter den Erwartungen liegenden Wirtschaftsleistung noch nicht Rechnung trägt. Zusätzlich belastet werden Konsum und Investitionen durch die gestiegenen Produktionskosten, die restriktiveren Finanzierungsbedingungen und den Kaufkraftverlust aufgrund des unerwartet langsamen Inflationsrückgangs. Die Auslandsnachfrage entwickelt sich weniger günstig als ursprünglich erwartet, was den Ausblick für den Handel eintrübt.

Insgesamt scheint das den Haushaltsprojektionen der Übersicht über die Haushaltsplanung zugrunde liegende makroökonomische Szenario günstiger zu sein als das Szenario der Herbstprognose 2023 der Kommission für 2024 (und 2023), doch stellt dies für die Haushaltsprojektionen kein Risiko dar.

Deutschland erfüllt die Anforderung von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013, da die Übersicht über die Haushaltsplanung auf makroökonomischen Prognosen beruht, die von einer unabhängigen Stelle bestätigt wurden.

⁹ Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2023 (ABl. C 312 vom 1.9.2023, S. 38).

¹⁰ Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2023) 631 final vom 24.5.2023).

11. Der Übersicht über die Haushaltsplanung zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit Deutschlands 2024 auf 2 % des BIP zurückgehen (von 2½ % im Jahr 2023). Dieser Rückgang ist in erster Linie auf ein stärkeres Wirtschaftswachstum und höhere Sozialversicherungsbeiträge aufgrund gestiegener Beitragssätze zurückzuführen. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll bis Ende 2024 auf 64¾ % absinken (von 65¼ % am Jahresende 2023).

Die Kommission geht in ihrer Herbstprognose 2023 davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit Deutschlands im Jahr 2024 auf 1,6 % des BIP sinkt (von 2,2 % im Jahr 2023), während die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 (von 64,8 % am Jahresende 2023) auf 63,6 % sinken soll.

Die Unterschiede zwischen den beiden Projektionen sind in erster Linie darauf zurückzuführen, dass in der Übersicht über die Haushaltsplanung höhere Ausgaben für Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich unterstellt werden, da für Anfang 2024 von höheren Energiepreisen ausgegangen wird als in der Herbstprognose 2023 der Kommission.

12. Nach den Schätzungen der Kommission dürfte der haushaltspolitische Kurs¹¹ im Jahr 2024 mit 0,6 % des BIP in gleichem Maße kontraktiv sein wie im Jahr 2023.

13. In der Übersicht über die Haushaltsplanung wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von 0,1 % des BIP durch nicht rückzahlbare Unterstützung (Zuschüsse) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, was in etwa dem Wert von 2023 entspricht. Dies steht mit der Herbstprognose 2023 der Kommission im Einklang. Die aus Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität bestrittenen Ausgaben werden es ermöglichen, hochwertige Investitionen und produktivitätssteigernde Reformen zu finanzieren, ohne dass sich dies unmittelbar auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo und den gesamtstaatlichen Schuldenstand Deutschlands niederschlägt.

14. Der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge, bei der die Angaben in der Übersicht über die Haushaltsplanung berücksichtigt wurden, sollen die Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Energiepreisanstiegs bis Ende 2023 weitgehend auslaufen und einige Maßnahmen bis Ende April 2024 weitergelten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, deren Laufzeit über 2023 hinaus verlängert wurde, insbesondere die Strom- und Gaspreisbremse, die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen sowie die einjährige Verschiebung der Anhebung des CO₂-Preises. Die Kosten dieser Maßnahmen werden zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern kompensiert, insbesondere durch eine Übergewinnsteuer.

In der Übersicht über die Haushaltsplanung sind zudem mehrere neue und verlängerte einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen für 2024 vorgesehen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Entwicklungen der Energiepreise stehen. Auf der Einnahmenseite zählen hierzu mehrere Änderungen bei der

¹¹ Der haushaltspolitische Kurs wird gemessen als Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt und ohne einmalige Ausgaben und Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit, aber einschließlich der durch nicht rückzahlbare Unterstützung (Zuschüsse) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierter Ausgaben) im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen potenziellen BIP-Wachstumsrate und als Prozentsatz des nominalen BIP ausgedrückt.

Einkommensbesteuerung, dem Beitragssatz zur Pflegeversicherung und der LKW-Maut. Auf der Ausgabenseite sind dies zusätzliche Ausgaben aus dem Klima- und Transformationsfonds sowie für Sicherheit und Verteidigung. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen werden von der Kommission für 2024 auf 0,4 % des BIP geschätzt und werden sich voraussichtlich über das Jahr 2024 hinaus längerfristig auf die öffentlichen Finanzen auswirken.

15. Am 14. Juli 2023 empfahl der Rat Deutschland, eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben¹² im Jahr 2024 auf höchstens 2,5 % zu begrenzen.

Der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge werden die national finanzierten Nettoprimärausgaben Deutschlands im Jahr 2024 voraussichtlich um 2,6 % steigen, was leicht über dem empfohlenen Höchstanstieg liegt. Die über den empfohlenen Höchstanstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben hinausgehenden Ausgaben belaufen sich 2024 auf 0,0 % des BIP. Der in der Kommissionsprognose für 2024 unterstellte prozentuale Anstieg der Nettoausgaben wird durch die statistische Umgliederung des öffentlichen Verkehrs in den Sektor Staat ab Juli 2023 beeinflusst, weil diese zu einer Unterbrechung der Zeitreihen geführt hat.¹³ Bereinigt man den Wert um diesen Effekt, liegt der prognostizierte Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben unter dem empfohlenen Höchstanstieg. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang.

Am 9. November 2023 kündigte die Bundesregierung nach Vorlage ihrer Übersicht über die Haushaltsplanung ein mehrjähriges Maßnahmenpaket zur Unterstützung der von den hohen Strompreisen besonders betroffenen Industriezweige an. Ohne einen entsprechenden Ausgleich würden diese neuen Maßnahmen 2024 zu einem höheren nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben führen als prognostiziert.

In seinem Urteil vom 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärt. Durch dieses Gesetz sollte eine in Reaktion auf die Corona-Pandemie vorgesehene Kreditermächtigung in Höhe von 60 Mrd. EUR (1,5 % des BIP) auf den Klima- und Transformationsfonds übertragen werden. Dieses Urteil dürfte in den kommenden Jahren für die Ausgabenplanung dieses Fonds Folgen haben.

16. Darüber hinaus empfahl der Rat Deutschland, die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen. Außerdem empfahl der Rat Deutschland für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten.

¹² Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

¹³ Diese Erhöhung der Staatsausgaben im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 wird vom Indikator für das Ausgabenwachstum erfasst, wirkt sich aufgrund eines ähnlichen Anstiegs der Einnahmen aber nur unerheblich auf das öffentliche Defizit aus.

In der Herbstprognose 2023 der Kommission werden die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt¹⁴ für 2023 auf 1,4 % des BIP, für 2024 auf 0,3 % des BIP und für 2025 auf 0,1 % des BIP geschätzt. So wird insbesondere davon ausgegangen, dass die Strom- und Gaspreisbremse und der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen bis April 2024 in Kraft bleiben und die einjährige Verschiebung der Anhebung des CO₂-Preises 2025 fortgeschrieben wird.¹⁵ Würden die erzielten Einsparungen der Ratsempfehlung entsprechend zum Abbau des gesamtstaatlichen Defizits genutzt, ergäbe sich nach diesen Projektionen im Jahr 2024 eine Haushaltsanpassung um 1,2 % des BIP, während die national finanzierten Nettoprimärausgaben¹⁶ im betreffenden Jahr einen kontraktiven Beitrag von 0,6 % des BIP zum haushaltspolitischen Kurs leisten würden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich nicht so früh wie möglich zurückgefahren und die dadurch erzielten Einsparungen voraussichtlich nicht im vollen Umfang zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Dies droht der Empfehlung des Rates zuwider zu laufen.

Die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zum Schutz finanziell schwächerer Haushalte und Unternehmen werden für das Jahr 2024 mit 0,1 % des BIP (gegenüber 0,2 % im Jahr 2023) veranschlagt, wobei 0,1 % des BIP das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz aufrechterhalten (gegenüber 0,2 % im Jahr 2023).

Bezieht man die am 9. November 2023 angekündigten zusätzlichen Maßnahmen mit ein, bestärkt dies die Einschätzung, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 voraussichtlich nicht so früh wie möglich zurückgefahren werden. Auch die Einschätzung, dass die durch das Auslaufen dieser Entlastungsmaßnahmen erzielten Einsparungen voraussichtlich nicht in vollem Umfang zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden, würde dadurch bestätigt.

17. Außerdem empfahl der Rat Deutschland, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern.

Der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge werden die national finanzierten öffentlichen Investitionen im Jahr 2024 (nach 2,5 % des BIP im Jahr 2023) voraussichtlich auf 2,7 % des BIP steigen, sodass die Vorgabe der Aufrechterhaltung erfüllt ist. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang. Die mit Mitteln aus

¹⁴ Diese entsprechen den jährlichen Haushaltskosten der entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls abzüglich der Einnahmen aus Steuern auf unerwartete Gewinne von Energieversorgern.

¹⁵ Bei Maßnahmen, die der Übersicht über die Haushaltsplanung zufolge im Jahresverlauf 2024 nicht zurückgefahren werden sollen, geht die Kommission in ihrer Herbstprognose 2023 grundsätzlich davon aus, dass sie sich auch im Jahr 2025 auf den Haushalt auswirken werden.

¹⁶ Der Beitrag wird gemessen als Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt, ohne einmalige Ausgaben und Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit und ohne Ausgaben, die mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds bestritten werden) im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen potenziellen nominalen BIP-Wachstumsrate und als Prozentsatz des nominalen BIP ausgedrückt.

EU-Fonds einschließlich Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten öffentlichen Ausgaben dürften im Jahr 2024 unverändert bei 0,2 % des BIP liegen (auch 2023 hatte der Wert schon 0,2 % des BIP betragen).

18. Darüber hinaus empfahl der Rat Deutschland am 14. Juli 2023, in der Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen.

Die in der Übersicht über die Haushaltsplanung enthaltenen mittelfristigen Haushaltsprojektionen reichen bis 2027. Demnach soll das gesamtstaatliche Defizit schrittweise auf 1½ % des BIP im Jahr 2025 und 1¼ % des BIP in den Jahren 2026 und 2027 zurückgehen. Der gesamtstaatliche Schuldenstand dürfte schrittweise auf 64¾ % des BIP in den Jahren 2025 und 2026 und 64¼ % im Jahr 2027 zurückgehen.

19. Am 14. Juli 2023 empfahl der Rat Deutschland schließlich, den Steuermix insbesondere durch größere steuerliche Anreize, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu erhöhen, zu verbessern, um ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erreichen, und die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern. Mehrere Änderungen bei der Einkommensbesteuerung wie der Abbau der kalten Progression, die Anhebung des Kindergeldes und die Erhöhung des Grundfreibetrags sowie das Wachstumschancengesetz dürften zu einem inklusiveren und nachhaltigeren Wachstum beitragen und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden erhöhen. Die Einführung einer teilweisen Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2023 wird dazu beitragen, das Rentensystem auf Dauer tragfähig zu halten.
20. Der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge dürfte das Wachstum der national finanzierten Nettoprümaerausgaben im Jahr 2024 den empfohlenen Höchstwert für die Wachstumsrate einhalten.

Allerdings deuten die Herbstprognose 2023 der Kommission und die Angaben in der Übersicht über die Haushaltsplanung Deutschlands darauf hin, dass die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich in den Jahren 2023 und 2024 nicht so früh wie möglich zurückgefahren werden. Die dadurch erzielten Einsparungen werden 2024 voraussichtlich nur zu einem Teil zum Abbau des gesamtstaatlichen Defizits genutzt. Bezieht man die am 9. November 2023 angekündigten zusätzlichen Maßnahmen mit ein, bestärkt dies die Einschätzung, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 voraussichtlich nicht so früh wie möglich zurückgefahren werden.

Deutschland wird die national finanzierten öffentlichen Investitionen voraussichtlich aufrechterhalten. Zudem sollte Deutschland auch weiterhin die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und Mitteln aus anderen EU-Fonds gewährleisten.

Insgesamt vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Übersicht über die Haushaltsplanung Deutschlands nicht vollständig mit der Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 im Einklang steht. Die Kommission fordert Deutschland daher auf, die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2023 und 2024 frühestmöglich zurückzufahren.

Zugleich geht die Kommission davon aus, dass das deutsche Haushaltsdefizit mit 1,6 % des BIP im Jahr 2024 unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und die öffentliche Schuldenquote mit 63,6 % im Jahr 2024 zwar über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP, aber 5,4 BIP-Prozentpunkte unter der Schuldenquote von Ende 2021 liegen wird.

Die Kommission vertritt außerdem die Auffassung, dass Deutschland in Bezug auf die strukturellen Elemente der haushaltspolitischen Empfehlungen des Rates vom 14. Juli 2023 einige Fortschritte erzielt hat, und fordert Deutschland daher zu weiteren Fortschritten auf.

Die bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates erzielten Fortschritte werden im Länderbericht 2024 ausführlich beschrieben und im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen des Rates, die die Kommission im Frühjahr 2024 vorlegen wird, einer Bewertung unterzogen.

Tabelle: Gesamtwirtschaftliche und haushaltspolitische Eckdaten

	2022	2023		2024	
	Haushaltsergebnis	ÜHP	KOM	ÜHP	KOM
Reales BIP (Veränderung in %)	1,8	0,4	-0,3	1,6	0,8
HVPI-Inflation (%; Jahresdurchschnitt)	8,7	-	6,2	-	3,1
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	-2,5	-2½	-2,2	-2	-1,6
Primärsaldo (% des BIP)	-1,8	-1¾	-1,4	-1	-0,7
Gesamtstaatlicher Bruttoschuldenstand (% des BIP; zum Jahresende)	66,1	65¼	64,8	64¾	63,6
	KOM	KOM		KOM	
Haushaltspolitischer Kurs (*) (% des BIP)	-2,8	0,7		0,6	
Haushaltsanpassung (**) (***) (% des BIP)	-2,9	0,7		0,6	
Veränderung der Nettogesamtkosten von Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (****) (% des BIP)	1,2	0,2		-1,2	
Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben (Veränderung in %) (A)				2,6	
Empfohlener Höchstwert für die Wachstumsrate der national finanzierten Nettoprimärausgaben (****) (Veränderung in %) (B)				2,5	
Abweichung von der empfohlenen Wachstumsrate der national finanzierten Nettoprimärausgaben (Prozentpunkte) (B-A)				-0,1	
Auswirkungen der Abweichung der national finanzierten Nettoprimärausgaben von der Empfehlung des Rates auf die Haushaltsanpassung (*****) (% des BIP)				0,0	

Anmerkungen:

(*) Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt (und ohne befristete Notfallmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), ohne einmalige Ausgaben und Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit, aber einschließlich der durch nicht rückzahlbare Unterstützung (Zuschüsse) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben) im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen Potenzialwachstumsrate des nominalen BIP. Ein negatives (positives) Vorzeichen bedeutet, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben über (unter) dem mittelfristigen Potenzialwachstum des BIP liegt, was auf einen expansiven (kontraktiven) haushaltspolitischen Kurs hinweist.

(**) Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt (und ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), ohne einmalige Ausgaben und Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit und ohne Ausgaben, die mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds bestritten werden), im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen Potenzialwachstumsrate des

nominalen BIP. Ein negatives (positives) Vorzeichen bedeutet, dass das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben über (unter) dem mittelfristigen Potenzialwachstum des BIP liegt, was auf eine expansive (kontraktive) Haushaltsanpassung hinweist.

(***) Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich abzüglich der Einnahmen aus neuen Steuern und Abgaben auf Zufallsgewinne von Energieerzeugern.

(****) Gemäß der Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2023 (ABl. C 312 vom 1.9.2023, S. 38).

(*****) Prozentsatz des BIP, um den das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben über dem empfohlenen Höchstwert liegt.

„ÜHP“ steht für die Übersicht über die Haushaltsplanung 2024, „KOM“ für die Herbstprognose 2023 der Kommission.

Brüssel, den 21.11.2023

*Für die Kommission
Paolo GENTILONI
Mitglied der Kommission*

